

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom **- 2. Juli 2020**
Zahl: 640-00-6347/2020, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.12.2019, Zahl: 640-00-13479/2019 idF vom
28.5.2020, Zahl: 640-00-4977/2020, mit welcher Kurzparkzonen und Parkge-
bühren erlassen wurden, abgeändert wird.

§ 1

Die Anlage A 07/2020 – (zeichnerische Darstellung) ersetzt die Anlage A 04/2020 auf
Grund nachstehender Adaptierung:

Minoritenplatz:

Aufnahme von 4 Parkplätzen im süd-östlichen Bereich der Parzelle Nr. 51/3, KG Wolfs-
berg Obere Stadt in die Kurzparkzone Gebührenpflichtig 2,0 Std.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

F.d.R.z.:


Mag. (FH) Aloisia Loibnegger



Der Bürgermeister:


Hans-Peter Schlagholz

Angeschlagen am:

07. Juli 2020

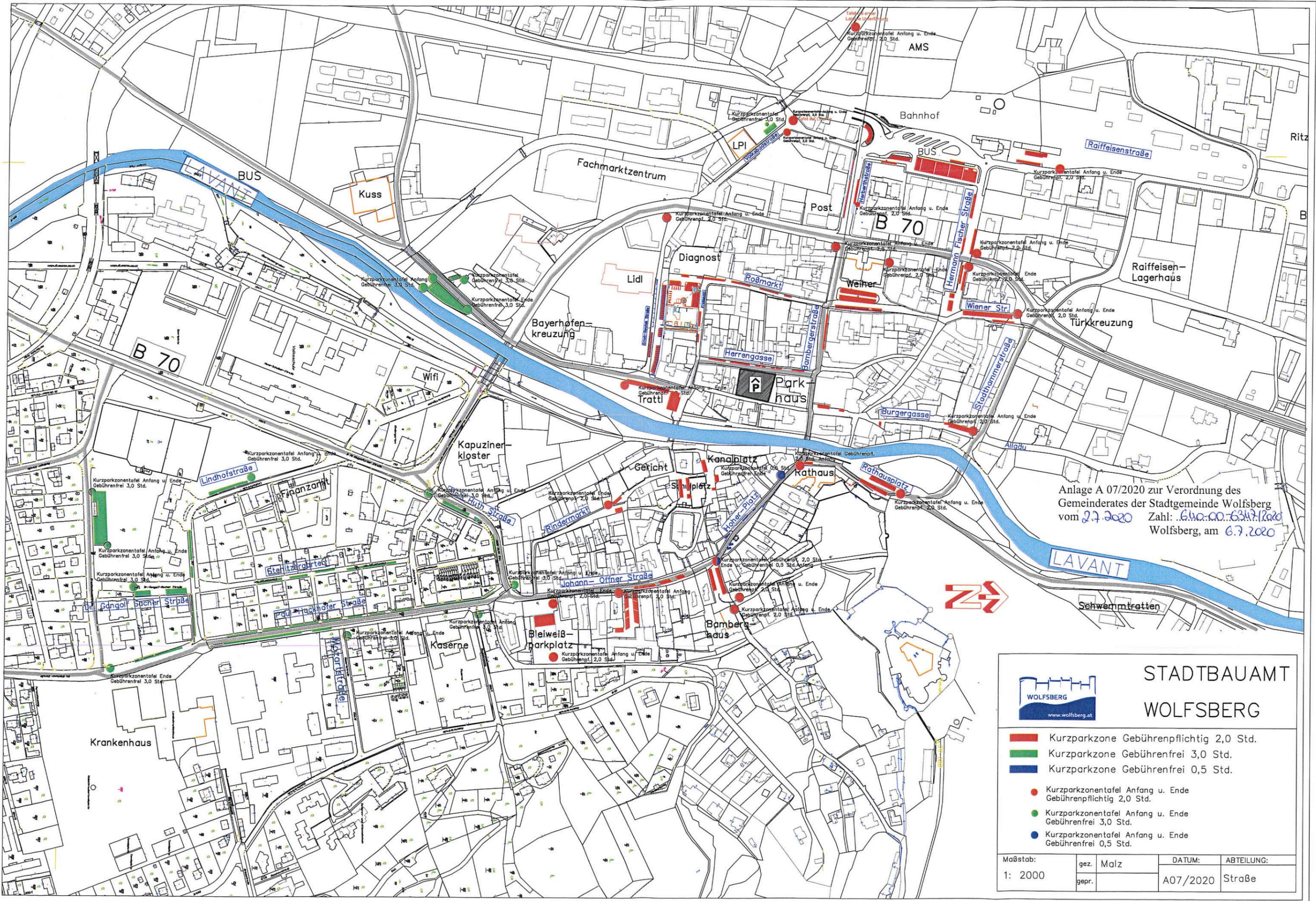
Abgenommen am

22. Juli 2020



Ergeht an: Abf. m. RSb!

1. BH Wolfsberg – Strafabteilung
Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
2. Polizeiinspektion Wolfsberg
Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg
3. Stadtgemeinde Wolfsberg – Straßenabteilung
im Hause
4. Anschlag
5. z.d.A.



Anlage A 07/2020 zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 27.2.2020 Zahl: 610-00-6317/2020 Wolfsberg, am 6.7.2020



STADTBAUAMT
WOLFSBERG

www.wolfsberg.at

- Kurzparkzone Gebührenpflichtig 2,0 Std.
- Kurzparkzone Gebührenfrei 3,0 Std.
- Kurzparkzone Gebührenfrei 0,5 Std.

- Kurzparkzonentafel Anfang u. Ende Gebührenpflichtig 2,0 Std.
- Kurzparkzonentafel Anfang u. Ende Gebührenfrei 3,0 Std.
- Kurzparkzonentafel Anfang u. Ende Gebührenfrei 0,5 Std.

Maßstab:	gez. Malz	DATUM:	ABTEILUNG:
1: 2000	gepr.	A07/2020	Straße

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom **20. Dez. 2019**
Zahl: 640-00-13479/2019, mit welcher für Straßenzüge in der Stadtgemeinde
Wolfsberg Kurzparkzonen und Parkgebühren erlassen werden

Gemäß § 34, 15, 80, 80a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO),
LGBl. 66/1998, idF LGBl. 71/2018, iVm §§ 25, 44 und 94 d Ziff. 1b der STVO
1960, BGBl. 159/1960, idF BGBl. I 37/2019, §§ 1 Abs. 1 und 15 Kärntner Park-
raum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. 55/1996 idF LGBl. 22/2014
und § 17 Abs. 3 Ziff. 5 Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I
116/2016 idF 106/2018, wird verordnet:

Abschnitt I - Kurzparkzonen

Auf Grund der §§ 25 und 94 d Ziff. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 wer-
den **Kurzparkzonen** verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage A 11/2019

- (1) rot eingezeichneten Bereiche wird eine Kurzparkzone für eine Dauer von 2,0 Stun-
den, und
- (2) grün eingezeichneten Bereiche wird eine Kurzparkzone für eine Dauer von 3,0 Stun-
den, und
- (3) blau eingezeichneten Bereiche wird eine Kurzparkzone für eine Dauer von 0,5 Stun-
den verordnet:

§ 2

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 13d "Kurzparkzone" und § 52 Ziff. 13e „Ende der
Kurzparkzone" mit dem Zusatz „An Werktagen Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis
18.00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, von 08.00 bis 12.00 Uhr, Parkdauer 2,0 Stun-
den" bzw. „An Werktagen Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag,
wenn Werktag, von 08.00 bis 12.00 Uhr, Parkdauer 3,0 Stunden" bzw. „An Werktagen
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, von 08.00
bis 12.00 Uhr, Parkdauer 0,5 Stunden" sind an den in der Anlage gekennzeichneten
Standorten ordnungsgemäß anzubringen.

Abschnitt II- Parkgebühren

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 15 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes
- K-PStG, wird für Kurzparkzonen die Entrichtung einer **Parkgebühr** verordnet.

§ 3

Für die in der Anlage rot eingezeichneten Kurzparkzonen wird pro angefangener Stunde
Abstelldauer eine Parkgebühr von € 1,00 festgelegt.

§ 4

Als Parken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gilt das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges. Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 1 Stunde abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr gemäß § 3 verpflichtet. Der Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines Vermerkes des Zeitpunktes deutlich sichtbar zu machen. Dem gleichgestellt ist die erfolgte Registrierung auf den Lesegeräten des Überwachungsorganes (Handyparken). Nach Ablauf dieser einen Stunde beginnt die Gebührenpflicht des Parkvorganges.

§ 5

Die Vorschreibung der Entrichtung der Parkgebühr wird an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Auf den im § 2 angeführten Verkehrszeichen ist der Zusatz „Gebührenpflicht Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr“ anzubringen.

§ 6

Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960,
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß §27 StVO 1960,
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- (5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

III. Abschnitt – Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen § 99 StVO und des § 17 Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes K-PStG, bestraft.

§ 8

- (1) Die Kundmachung des Abschnitt I – Kurzparkzonen dieser Verordnung erfolgt mittels Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen.
- (2) Die Kundmachung des Abschnitt II – Parkgebühren dieser Verordnung erfolgt gemäß §§ 15, 80, 80a K-AGO an der elektronischen Amtstafel.

- (3) Die Anlage liegt während der Amtsstunden in der Stadtgemeinde Wolfsberg zur Einsicht auf.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1.2.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 11.7.2019, Zahl: 640-00-6543/2019 idF vom 20.12.2019, Zahl: 640-00-13471/2019, außer Kraft.

F.d.R.z.:

Der Bürgermeister:


Mag. (FH) Aloisia Loibnegger


Hans-Peter Schlagholz

Ergeht an: Abf. m. RSb!

1. BH Wolfsberg – Strafabteilung
Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
2. Polizeiinspektion Wolfsberg
Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg
3. Stadtgemeinde Wolfsberg – Straßenabteilung
im Hause
4. Österr. Wachdienst – im Hause
5. Anschlag
6. z.d.A.

Angeschlagen am:

23. Dez. 2019

Abgenommen am

07. Jan. 2020

